

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Klimaschutz und Energieberatungsagentur
Heidelberg - Nachbargemeinden gGmbH
(KLIBA) - Änderung des
Gesellschaftsvertrags, Beitritt des Rhein-
Neckar-Kreises**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Umweltausschuss	27.06.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	25.07.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der unbefristeten Fortführung der KLIBA und der im Zusammenhang mit dem Beitritt des Rhein-Neckar-Kreises beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrags zu und ermächtigt den Vertreter der Stadt Heidelberg, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben.*
- 2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eventuell erforderlich werdende Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftervertrags zu veranlassen, die sich im Rahmen der notariellen Beurkundung bzw. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf die evtl. noch beitretenden Kommunen ergeben.*
- 3. Der Gemeinderat genehmigt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Finanzhaushalt von 23.600,00 €, um im Hinblick auf die außerdem beitretenden Kommunen den Stammanteil der Stadt Heidelberg so anheben können, dass der Beteiligungsanteil bei 33,3 % verbleibt. Die Deckung kann durch Minderausgaben bei der Tilgung von Krediten erfolgen.*
- 4. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines auf zunächst fünf Jahre befristeten Vertrags lt. Anlage 2 zwischen der Stadt Heidelberg, dem Rhein-Neckar-Kreis, der Sparkasse Heidelberg und der KLIBA über die Zahlung von Gesellschafterbeiträgen zu, der die Stadt Heidelberg für 2013 – 2018 Gesellschafterbeiträge in der bisherigen Höhe von jährlich 52.500 € verpflichtet. Entsprechende Beträge sind in die Haushaltsplanung einzubringen.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags der KLIBA in Gegenüberstellung mit der letzten Fassung (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 02	Entwurf des neuen Vertrags über Gesellschafterbeiträge an die KLIBA (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)

Begründung:

1. Beitritt des Rhein-Neckar-Kreises und weiterer Kreiskommunen

Mit Informationsvorlage DS: 0050/2012/IV wurde der Umweltausschuss am 14.03.2012 und der Haupt- und Finanzausschuss am 28.03.2012 über die beabsichtigte Änderung informiert.

Ziele der angestrebten Veränderung des Gesellschaftsvertrags waren:

- Der Anteil der Stadt an der Gesellschaft reduziert sich von bisher 50 % auf mindestens 33,3 %.
- Im selben Umfang von 33,3 % wird der Rhein-Neckar-Kreis Mitgesellschafter, übernimmt aber in vollem Umfang auch die laufenden Beiträge der Gesellschafterkommunen des Kreises, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke benötigt werden.
- Bisherige Kooperationspartner aus den Kreiskommunen dürfen, wie nach der letzten Änderung des Gesellschaftsvertrags in Aussicht gestellt wurde, als Gesellschafter beitreten.

Inzwischen hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 17.04.2012 der Beteiligung an der KLIBA und dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrags in der Fassung des beigefügten Entwurfs zugestimmt.

2. Änderungen beim Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag soll sich gegenüber der bisherigen Fassung in folgender Hinsicht ändern (die Änderungen sind in Anlage 1 hervorgehoben):

2.1. Beitritt des Rhein-Neckar-Kreises

In § 1 wird der Rhein-Neckar-Kreis anstelle des Begriffs Nachbargemeinden in den Firmennamen aufgenommen.

In § 2 Absatz 1 wird der regionale Tätigkeitskreis durch Ersetzen des Begriffs Nachbargemeinden durch den Rhein-Neckar-Kreis beschrieben und in Absatz 2 die gebotene Zusammenarbeit mit den bisherigen Mitglieds- und Kooperationsgemeinden auf den Rhein-Neckar-Kreis und alle Kommunen des Kreises erweitert.

In § 6 erweitert sich der Kreis der bisherigen Gesellschafter um den Rhein-Neckar-Kreis und um weitere neun Kommunen (in Anlage 1 § 6 hervorgehoben). Hier handelt es sich um bisherige Kooperationspartner, denen ein Beitritt zugesagt worden war und die davon Gebrauch machen wollen.

Da der Beitritt dieser Kommunen einen Beschluss ihres Gemeinderats erfordert, kann sich die Anzahl u.U. bis zum beabsichtigten Notartermin im September 2012 noch verringern.

Wären keine weiteren Kommunen beigetreten, wären die Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter unverändert geblieben, während der Rhein-Neckar-Kreis einen Geschäftsanteil von 41.600,00 € einbringt und sich so das Stammkapital um denselben Betrag erhöhen würde.

Jede beitretende Kreiskommune hat eine Stammeinlage von 2.600,00 € einzubringen. Um die Anteile der Stadt und des Rhein-Neckar-Kreises jeweils bei 1/3 zu halten, müssen diese beiden Gesellschafter ihre Stammeinlage jeweils um ebenfalls 2.600,00 € aufstocken. Für jede beitretende Kommune erhöht sich das Stammkapital der Gesellschaft um $3 \times 2.600,00 \text{ €} = 7.800,00 \text{ €}$, insgesamt um $9 \times 7.800,00 \text{ €} = 70.200,00 \text{ €}$.

Bei neun beitretenden Kommunen ergibt sich für die Stadt eine Aufstockung von $9 \times 2.600,00 \text{ €} = 23.400,00 \text{ €}$.

Der Anteil der Stadt an der Gesellschaft verringert sich damit von bisher 50 % auf jetzt 33,33 %. Die Beteiligung der Stadt wechselt damit in den Status einer Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität gegenüber Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

2.2. Unbefristete Fortführung der Gesellschaft

Die in § 4 bisher auf fünf Jahre befristete Dauer der Gesellschaft wäre zum 12.06.2013 ausgelaufen und wird durch eine unbefristete Dauer ersetzt.

Aus dem Katalog der vorbehaltenen Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlung in § 12 Abs. 1 Nr. 9 waren damit entsprechende Formulierungen zu streichen. Auch die auf der Befristung basierende Regelung in § 11 Abs. 5 zur Dauer der Finanzplanung kann damit entfallen.

2.3. Gesellschafterbeiträge

In § 4 Abs. 2 war bisher eine Pflicht der Gesellschafter zur Zahlung bestimmter Beiträge normiert, mit denen die satzungsgemäßen Zwecke gefördert werden sollten (Stadt Heidelberg jährlich 52,5 T€, übrige Gesellschafter 105 T€). Diese Regelung wird gestrichen und auf eine (freiwillige) vertragliche Regelung außerhalb des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

Ein Vertragsentwurf ist in Anlage 2 beigelegt. Der Rhein-Neckar-Kreis soll in diesem Vertrag mit 315 T€ die Beiträge aller Kreiskommunen übernehmen (84,5 % der Gesamtbeiträge); die Beiträge der Stadt Heidelberg (52,5 T€, 14,1 %) und der Sparkasse (1,4 %) bleiben der Höhe nach unverändert. Der Vertrag soll zunächst auf fünf Jahre befristet sein und führt damit die bisher nur bis 2013 laufende jährliche Verpflichtung der Stadt für 2013 – 2018 weiter.

2.4. Überarbeitung der Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse

§ 9 Absatz 2 konkretisiert die bisherigen Regelungen über das Verfahren bei Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.

Die Entscheidungsbefugnis der Geschäftsführung bei Investitionen wird in § 11 Abs. 3 Nr. 4 von 5 T€ auf 10 T€ angehoben.

Die auch bisher praktizierte Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung für eine Geschäftsordnung der Geschäftsführer wurde in § 12 Abs. 1 Nr. 13 festgeschrieben.

2.5. Anpassung von Regelungen zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss an kommunalrechtliche Vorgaben

Die kommunalrechtlichen Vorgaben zur Überwachung und Steuerung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft und die Einbeziehung in einen künftigen kommunalen Gesamtabschluss sind in die Änderungen des § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 eingeflossen.

2.6. Weitere Änderungen

Die Formulierungen in §§ 3 und 15 wurden an die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere an die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung angepasst.

Der Beirat besteht fort, wird aber nicht mehr unter den Organen des § 8 aufgeführt, da er keine Entscheidungsbefugnisse hat.

Die Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 2, aus welchen Institutionen Mitglieder zu berufen sind, wurden gestrichen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet weiterhin über Anzahl und Zusammensetzung der Beiratsmitglieder.

Der Betrag der von der Gesellschaft höchstens zu tragende Gründungskosten wurde in § 17 von 1.500,00 € auf 5.000,00 € angepasst.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner